

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kähler Real Estate Management GmbH

1. Allgemeines

Der Abschluss von Verträgen mit der KÄHLER Real Estate GmbH erfolgt ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Gültigkeit der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages oder Auftragsbestätigung anerkennt. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer und Kündigung richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Betreuungsvertrages bzw. der Auftragsbestätigung.

3. Objektübernahme

Vor Übernahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeber, die Mitarbeiter des Auftragnehmers in alle technischen Einrichtungen des Gebäudes einzuweisen, auf Gefahrenquellen hinzuweisen und sämtliche für die Betreuung erforderlichen Schlüssel zu übergeben.

4. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordentlich durchzuführen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Umfang erhalten bleibt. Material und Ersatzteile für die Behebung kleinerer Schäden werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Leistungen werden in der Zeit von Montag bis Freitag erbracht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB hinsichtlich der Zeit der gemäß dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen ein. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, die zu erbringenden Leistungen nach billigem Ermessen auf den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum zu verteilen.

5. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ohne Berechnung Wasser und Strom, sofern erforderlich, zur Verfügung zu stellen. Ferner verpflichtet er sich, alle Schlüssel die zu Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich einen verschließbaren Raum für Maschinen und Material.

6. Reklamationen

Reklamationen sind unverzüglich nach Durchführung der Leistung durch den Auftragnehmer mitzuteilen. Reklamationen sind grundsätzlich schriftlich vom Auftraggeber vorzunehmen. Eine mündliche

Reklamation ist nicht ausreichend. Bei rechtzeitiger Reklamation ist der Auftragnehmer zur Nacharbeit verpflichtet und berechtigt.

7. Haftung

Sach- und Personenschäden die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Schäden sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden schriftlich zu melden, damit der Schaden an die Versicherung des Auftragnehmers gemeldet werden kann. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zur Abdeckung aller Risiken und Schäden, aus der Übernahme der mit diesem Vertrag verbundenen Verpflichtungen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis für:

- Personenschäden 5.000.000 EUR
- Sachschäden 5.000.000 EUR
- Vermögensschäden 5.000.000 EUR
- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten 100.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache; in der Umwelthaftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung das Einfache der Deckungssummen.

8. Vergütungen

Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind monatlich im Voraus ohne Abzug von Skonto fällig. Sonderleistungen für die ein gesonderter Auftrag erteilt wurde, werden ebenfalls ohne Abzug fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Anlehnung an die Vorgaben des BGB zu berechnen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht zum Inkasso berechtigt. Alle Zahlungen haben grundsätzlich Bargeldlos auf das Konto des Auftragnehmers zu erfolgen.

9. Preisanpassung

Auf Grund der Lohnintensität der zu erbringenden Leistung ist der Auftragnehmer unter anderem berechtigt, bei einer Änderung der Tariflöhne der IG-Bau-Agrar-Umwelt, der Sozialbeitragsleistung oder sonstiger Erhöhungen, eine Anpassung der Vergütung um den jeweiligen Prozentsatz der Lohnerhöhung oder der anderen Mehrleistung zu fordern.

10. Übernahme & Wettbewerb

Jegliche Übernahme von Mitarbeitern des Auftragnehmers in ein eigenes Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, während oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Vertragsbeziehungen durch den Auftraggeber ist ein Verstoß gegen die gegenseitige vertragliche Treuepflicht. Dies berechtigt den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Halbjahresbruttogehaltes oder des übernommenen

Mitarbeiters zu fordern bzw. bei Dienstleistungsverhältnis der 6-Fach ursprünglichen Monatsbetrages des beendeten Vertrages, unabhängig davon, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf Initiative des Arbeitgebers oder des Mitarbeiters beruht.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, selbst bei dem Versuch einer Übernahme oder Abwerbung des Auftragsgebers der eingesetzten Dienstleister oder Angestellten des Auftragnehmer, die Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen herbeizuführen.

Dies gilt nicht nur für den spezifischen Verstoß im Einzelfall, sondern für alle mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge (Grundlage stellt nicht die zu beauftragende Gesellschaft – sondern der vertretende Geschäftsführer gem. Vertrag).

11. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung ersetzt.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand im Verhältnis zu Auftraggebern wird Itzehoe vereinbart.

Stand: 30.06.2021